STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle: 01.1 - Bürgermeisterbereich

Beschluss-Nr. 6/53/25		
zu DB/Vo	rlage BV/0111/2024	
Datum	13.02.2025	
	Stadtverordnetenversammlung	
beschloss	en in öffentlicher Sitzung	

Betrifft: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde (GOStVVEW)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Fassung der Anlage 1 mit der Maßgabe folgender Änderungen:

- 1. § 3 Abs. 5 GOStVVEW wird wie folgt neu gefasst:
 - (5) Die Dauer der Tagesordnungspunkte "Informationen aus der Stadtverwaltung" und "Einwohnerfragestunde" sollen jeweils 60 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer des Tagesordnungspunktes "Anfragen, Anregungen und Informationen von Fraktionen und Stadtverordneten sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Vertreter/innen der Ortsbeiräte, den Vertreter/innen der Beiräte gemäß Hauptsatzung sowie den Beauftragten gemäß Hauptsatzung" soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- 2. § 10 Abs. 1 GOStVVEW wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Anfragen in Textform gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 12 sollen bis spätestens zum dritten Werktag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsdienst eingereicht werden. Sie sollen aus einem kurzen Einleitungstext und maximal drei konkreten Fragen ohne weitere Unterfragen bestehen. Anfragen in Textform werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet, wobei zunächst jeweils eine Anfrage je Fraktion bzw. fraktionslosem Mitglied beantwortet wird; liegen weitere Anfragen vor, erfolgt die Beantwortung nach dem vorgenannten Prinzip. Verbleibt nach der Beantwortung der Anfragen in Textform noch Zeit, können mündlich weitere Anfragen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 12 gestellt werden, diese sind auf zwei Fragen und jeweils eine Nachfrage beschränkt. Es sollen nicht gleichlautende Anfragen in mehreren Ausschüssen und/oder der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.

- 3. § 3 Abs. 3 GOStVVEW wird wie folgt neu gefasst:
 - (3) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung soll sich wie folgt gliedern:
 - Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - 4. Feststellung der Tagesordnung
 - 5. Informationen des/der Vorsitzenden
 - 6. Einwohnerfragestunde
 - 7. Informationen aus der Stadtverwaltung
 - 8. Anfragen, Anregungen und Informationen von Fraktionen und Stadtverordneten sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Vertreter/innen der Ortsbeiräte, den Vertreter/innen der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung
 - 9. Ab- und Berufung von sachkundigen Einwohner/innen
 - 10. Genehmigung von Eilentscheidungen
 - 11. Beschlussvorlagen (Beratung und Beschlussfassung)
 - 12. Informationsvorlagen
 - 13. Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung in der Reihenfolge vorgenannter Nrn. 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11 und 12 (Nr. 8 findet nur für Fraktionen und Stadtverordnete sowie für Ortsvorsteher/innen Anwendung, sofern Angelegenheiten ihres Ortsteils berührt werden)
 - 14. Schließung der Sitzung.

Ferner wird in § 10 Abs. 1 und § 15 Abs.1 GOStVVEW die Passage "§ 3 Abs. 3 Nr. 12" jeweils durch die Passage "§ 3 Abs. 3 Nr. 8" ersetzt.

Eberswalde, den 14.02.2025

Götz Herrmann

Bürgermeister Siegel

Martin Hoeck
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung